

**Satzung**  
**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung**  
**für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**  
**der Verbandsgemeinde Göllheim**  
**vom 27.06.2022**

Der Verbandsgemeinderat Göllheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Grundsatz**

- (1) Die Verbandsgemeinde Göllheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2**  
**Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

**§ 3**  
**Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Göllheim kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### **§ 4**

##### **Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor<sup>1</sup>; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

---

<sup>1</sup> Eine entsprechende RVO des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz liegt derzeit noch nicht vor.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Göllheim entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
  - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
  - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
  - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

## **§ 6**

### **Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Göllheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Göllheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

**§ 8**  
**Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Göllheim vom 19.12.2005 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Göllheim vom 20.04.2009.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt frei gegeben.

Göllheim, 27.06.2022  
gez.

(DS)

Antweiler  
Bürgermeister

Anlage

zu § 5 der  
**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr  
vom 27.06.2022  
der Verbandsgemeinde Göllheim**

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
<b>1.</b>	<b>Personal</b>	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	41,00 €
<b>2.</b>	<b>Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge</b>	
2.1	ELW 1	67,00 €
2.2	ELW (Kreis)	122,00 €
2.3	GW Unwetter (ehemals RW)	82,00 €
2.4	VRW	57,00 €
2.5	DLK 18-12	267,00 €
2.6	HLF 20	373,00 €
2.7	TLF 24/50	122,00 €
2.8	TLF 16/25	148,00 €
2.9	LF 8//6	77,00 €
2.10	TSF-W	51,00 €
2.11	TSF	47,00 €

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
2.12	MZF 1	38,00 €
2.13	MZF 2	92,00 €
2.14	MTF	39,00 €
2.15	GW-Mess	133,00 €
2.16	KdoW	15,00 €
2.17	Anhänger	10,00 €
2.18	Anhänger Jugendfeuerwehr	3,00 €
2.19	Notstromanhänger 16 KVA	17,00 €
<b>3.</b>	<b>Sonstige Einsatzkosten</b>	
3.1	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	Aufwandsentschädigung f. Feuerwehrangehörige nach der aktuellen Hauptsatzung VG
3.2	Brandsicherheitsdienst je Fahrzeug	Nach Satz des jeweiligen Fahrzeuges
3.3	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage (Pauschal)	500,00 €
3.4	Wohnungsöffnung ohne Not (Pauschal)	300,00 €
3.5	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	800,00 €
<b>4.</b>	<b>Feuerwehrtechnisches Gerät</b>	
4.1	Notstromerzeuger 5 KVA	23,00
4.2	Notstromerzeuger 8 KVA	25,00

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
4.3	Notstromerzeuger 13 KVA	30,00
4.4	Schmutzwasserpumpe Diesel	25,00
4.5	Schmutzwasserpumpe Elektro	25,00
4.6	Tauchpumpe	25,00
4.7	Wassersauger	10,00
<b>5.</b>	<b>Spezialbekleidung</b>	
5.1	Chemikalienschutzanzug Stück	350,00 €
5.2	Hitzeschutzanzug Stück	1.650,00 €
<b>6.</b>	<b>Löschmittel</b>	
6.1	Bindemittel 10 kg Sack	10,00 €
6.2	Schaumlöschmittel pro l (Mehrbereichsschaum)	3,50 €
6.3	Schaumlöschmittel pro l (Lösungsmittelbrände)	5,50 €
6.4	Ölsperre Stück (Gewässer)	100,00
6.5	Entsorgung von belastendem Ölbindemittel, Lappen, etc. pro l/kg	1,00 €
6.6	Entsorgung von belastenden Ölsperren pro kg	10,00 €

### **Allgemeine Hinweise**

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.